

### Begründung:

Die Bestimmungen sind weiterhin erforderlich, da sich Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 weiter ausbreiten und deren Risiken noch nicht abschätzbar sind.

Im Januar und Februar ist es gelungen, das Infektionsgeschehen einzudämmen. Seit Anfang März steigen jedoch die Neuinfektionen mit Corona wieder kontinuierlich an. Die auch in Rheinland-Pfalz auftretenden, deutlich ansteckenderen Virusmutationen bringen eine exponentielle Dynamik mit sich. Diese Entwicklung macht es erforderlich, zum Schutz der Besucherinnen und Besucher von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten und Tagesförderstätten, die getroffenen Schutzmaßnahmen zu verlängern. Sowohl die Regelungen zur Freiwilligkeit als auch die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske haben sich in der Praxis bewährt. Aufgrund der verstärkten Ausbreitung von Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 sind jedoch Lockerungen nicht vertretbar. Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus ist eine Verlängerung der bestehenden Regelungen notwendig.

Aufgrund dieser Situation und der Tatsache, dass noch nicht alle Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen sowie Personen, die Angebote im Sinne der §§ 2- 5 der Verordnung wahrnehmen, geimpft sind, sind die getroffenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen weiterhin einzuhalten.

Zusätzlich liegen derzeit noch keine wissenschaftlich bestätigten Befunde vor, die gewährleisten, dass die Impfung gegen die auch in Rheinland-Pfalz vorhandenen Mutationen eine entsprechende Wirkung entfaltet. Daher empfiehlt das Robert-Koch-Institut derzeit weiterhin die Abstands- und Hygienevorgaben einzuhalten sowie weiterhin Testungen von Bewohnerinnen, Bewohnern und Mitarbeitern vorzunehmen.

Die getroffenen Regelungen stellen mildere Mittel im Verhältnis zur Schließung der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken dar. Die Maßnahmen sind zeitlich befristet.

Aufgrund der dynamischen Lage, die immer wieder kurzfristige Anpassungen sowie Änderungen der Landesverordnung im letzten Jahr erforderlich machten, ist ein Neuerlass der Landesverordnung notwendig.

Dies dient der Herstellung einer strukturelleren Gesamtfassung.

